



Online-Beratung „Alles was Recht ist!“

am 19.03.2021

**Rechtsanwalt Gunnar Schley
von KGS Rechtsanwälte**

für

BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V.

Stand der Bearbeitung: 18.03.2021, v0.2

Vorwort

Wir möchten Ihnen mit diesem Handout einen Überblick verschaffen über die – aus unserer Sicht – wichtigsten rechtlichen Entwicklungen der letzten Monate. Wir sehen dieses Dokument als eine Fortsetzung der Dokumente, die wir Ihnen im letzten Jahr im Rahmen der Online-Beratung für das Bundesforum zur Verfügung gestellt haben.

Nach nunmehr über einem Jahr dynamischen Pandemie-Geschehens und einer Vielzahl von Hilfsprogrammen, Gesetzesanpassungen, Verordnungs-Chaos und leider auch vielen leeren Versprechungen kann kein vollständiger Überblick geleistet werden und wir sind gezwungen eine Schwerpunktsetzung vorzunehmen.

Ein Schwerpunkt bildet dabei das „**Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021**“. Wir möchten bereits an dieser Stelle dringend darauf hinweisen, dass die Antragsfrist für dieses Programm auf den 28.03.2021 vorgezogen wurde!

Ein weiterer Schwerpunkt bildet eine knappe Einführung in das EU-Beihilferecht. Im Abschnitt „**Beihilferecht und Bundesregelungen**“ beschäftigen wir uns mit den Rechtsgrundlagen, auf denen die verschiedenen Hilfsprogramme basieren. Eine Beschäftigung mit diesem Thema wird zunehmend wichtig, weil Unternehmen nun oft ein Wahlrecht ausüben können und müssen, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage sie staatliche Hilfen beziehen möchten. So kann zum Beispiel die Überbrückungshilfe II mittlerweile auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 oder auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden und die Antragstellerin kann hier ein Wahlrecht ausüben (auch nachträglich).

Wir möchten uns an dieser Stelle für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Wir hoffen, Ihnen in diesen schwierigen Zeiten eine Hilfe sein zu können.

Und natürlich wollen wir auch auf unseren obligatorischen Haftungsausschluss hinweisen: Wir erarbeiten die Inhalte mit bestem Wissen und Gewissen, Fehler jedoch sind allzu menschlich. Bitte kontaktieren Sie uns, sollte Ihnen einmal ein Fehler auffallen. Das gilt auch, wenn Sie der Meinung sind, dass wir einen wichtigen Punkt nicht oder nicht ausreichend gewürdigt haben.

Schließlich wollen wir angesichts vielen Fragen auf die offizielle Website zu den aktuellen Förderprogrammen hinweisen, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (kurz BMWi) und vom Bundesfinanzministerium (BFM) betrieben wird und unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/> zu erreichen ist. Dort befindet sich eine Sammlung mit FAQ, also Fragen und Antworten. Diese Dokumentation, die ständig vom Ministerium aktualisiert wird, bildet die Grundlage, um die meisten offenen Fragen zu beantworten und gibt die offizielle Marschrichtung vor. Ändert das Ministerium die Dokumentationen kommt das in der praktischen Auswirkung fast einer Gesetzesänderung gleich.

Ganz so wichtig ist unser FAQ-Teil nicht, aber am Ende dieses Dokumentes haben wir Ihre Fragen aufgenommen und versucht zu beantworten.

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	2
<i>Finanzielle Unterstützungsprogramme</i>	5
Novemberhilfe	5
Dezemberhilfe	5
Überbrückungshilfe I	5
Überbrückungshilfe II	6
Überbrückungshilfe III	6
Novemberhilfe Plus und Dezemberhilfe Plus	7
KfW-Kredite	7
Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit	7
Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021	8
<i>Beihilferecht und Bundesregelungen</i>	9
De-minimis-Beihilfe-Regelungen	9
Befristeter Rahmen	9
Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020	10
Die ersten Soforthilfen im Mai 2020	10
Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)	11
Praktische Relevanz	12
Wahlmöglichkeiten Überbrückungshilfe III	13
Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021	13
<i>Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021</i>	15
Die Zentralstellen	15
Beihilferechtliche Grundlage	17
Höhe des Zuschusses	18
Der Antrag	18
Glaubhafter Nachweis	19
Weitere Ressourcen	20
<i>Betriebsschließungsversicherungen</i>	21
<i>Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz</i>	22
Entschädigung nach § 56 IfSG	22
Entschädigung nach § 65 IfSG	23
<i>Erweiterter Verlustrücktrag</i>	24
<i>Kurzarbeitergeld und Urlaub</i>	25
<i>FAQ – Online Beratung vom 19.03.2021</i>	26
FRAGE I: Verlust der Gemeinnützigkeit	26
ANTWORT I:	26
FRAGE II: Abgrenzung Einzelleistungen / Verbunde Reiseleistungen	27
ANTWORT II:	28
FRAGE & ANTWORTEN III: Stornierungen	28
FRAGEN UND ANTWORTEN IV: Überbrückungshilfe III	29
<i>Weitere Fragen?</i>	32

Finanzielle Unterstützungsprogramme

Liquidität ist für viele Unternehmen, Vereine und Betriebe im Moment das dringlichste Problem und von staatlicher Seite gibt es mehrere Programme, die hier Hilfe leisten soll(t)en.

Novemberhilfe

Die Novemberhilfe kann – auch rückwirkend – bis zum 30.04.2021 beantragt werden.

Seit Ende Februar 2021 ist es möglich, Änderungsanträge für die Novemberhilfe zu stellen. Mit dem Änderungsantrag erhalten Sie die Möglichkeit, bis spätestens 30.06.2021 Ihre Angaben aus dem ursprünglichen Antrag begründet anzupassen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn sie die beihilfe-rechtliche Grundlage ändern möchten.

Hierzu melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten im Antragssystem für Direktanträge an und wählen aus, dass Sie einen Änderungsantrag zu einem bereits bewilligten Antrag stellen möchten. Sie sehen im Änderungsantrag bereits vorausgefüllt Ihre ursprünglichen Angaben, die Sie nun an den erforderlichen Stellen anpassen können. Nach dem Absenden wird der Änderungsantrag von der zuständigen Bewilligungsstelle geprüft und beschieden.

Sollte es zu einer Erhöhung der Förderung kommen, wird Ihnen die Differenz zur bereits bewilligten Fördersumme ausbezahlt. Änderungsanträge zur Reduzierung der November- oder Dezemberhilfe sowie das Zurückziehen eines bereits gestellten Antrags sind gegenwärtig noch nicht möglich. An der Umsetzung wird gearbeitet.

Dezemberhilfe

Auch für die Dezemberhilfe wurde die Antragsfrist verlängert bis zum 30.04.2021. Auch hier sind Änderungen des Antrags wie bei der Novemberhilfe möglich und auch hier ist dies insbesondere wegen der beihilferechtlichen Grundlage von praktischer Relevanz.

Überbrückungshilfe I

Rückwirkende Anträge für die erste Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum Juni bis August 2020) können nicht mehr gestellt werden.

Überbrückungshilfe II

Das Programm bezieht sich auf die Monate September, Oktober, November und Dezember 2020. Der Antrag kann nur einmalig gestellt werden. Der Antrag kann bis zum **31. März 2021** gestellt werden. Eine rückwirkende Antragstellung für die Monate September, Oktober, November und Dezember ist möglich, jedoch spätestens bis zum 31.03.2021.

Änderungsanträge für die Überbrückungshilfe II können bis zum 31.05.2021 gestellt werden. Eine Korrektur der Kontoverbindung ist für die Überbrückungshilfe II bis zum 30.06.2021 möglich.

Beachten Sie bitte die neue EU-beihilferechtliche Grundlage, die **Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020** und die Ausführungen im Abschnitt „Beihilferecht und Bundesregelungen“ und die Änderung in Punkt 4.16 in den offiziellen [FAQ des BMWi](#) zu den Überbrückungshilfen II.

Unternehmen wird rückwirkend ein beihilferechtliches Wahlrecht eingeräumt, ob sie die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erhalten möchten. Dieses Wahlrecht wird als Teil der ohnehin vorgesehenen Schlussabrechnung umgesetzt.

Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III wurde erneut verlängert und – so das BMWi – deutlich vereinfacht.

Mit der Überbrückungshilfe III werden Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufliche aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro unterstützt.

Die Höchstgrenze entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche.

Gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die zwischen November 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent verzeichnen mussten, erhalten Fixkostenzuschüsse. Je nach Höhe des Umsatzeinbruches werden 40 Prozent, 60 Prozent oder 90 Prozent der Fixkosten erstattet - maximal aber 1,5 Millionen Euro (3 Millionen Euro für Verbundunternehmen).

Die Antragsfrist ist der 31.08.2021.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [offiziellen Informationsseite](#) und den [FAQ](#).

Novemberhilfe Plus und Dezemberhilfe Plus

Es gibt keine Hilfsprogramme mit diesem Namen. Zwischenzeitlich wurde unter dieser Bezeichnung die Erhöhung der November- bzw. Dezemberhilfen kommuniziert, die in einigen Fällen möglich sind, wenn die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 als beihilferechtliche Grundlage gewählt wird. Mittlerweile wird die Bezeichnung Novemberhilfe Plus bzw. Dezemberhilfe Plus nicht mehr vom BMWi nicht mehr verwendet (dennoch finden man die Begriffe noch vereinzelt in FAQ des Ministeriums).

Weitergehende Zuschüsse zwischen 1 und 4 Mio. EUR sind beihilferechtlich nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 im Rahmen der November- und Dezemberhilfe möglich. Das bedeutet, dass bei Anträgen zwischen 1 und 4 Mio. EUR Antragstellerinnen bis zu 75% des Umsatzes aus dem jeweiligen Vorjahresmonat erhalten können, sofern Verluste in entsprechender Höhe geltend gemacht werden können. Es erfolgt somit wie bei den Überbrückungshilfen eine Beschränkung auf ungedeckte Fixkosten

KfW-Kredite

Wir möchten daran erinnern, dass weiterhin KfW-Kredite für gemeinnützige Organisationen über die Förderbanken der Bundesländer bezogen werden können und darauf hinweisen, dass auch Darlehen unter das EU-Beihilferecht fallen und daher auch hier die jeweilige EU-beihilferechtliche Grundlage beachten werden muss.

Auch andere KfW-Kredite stehen noch zur Verfügung. Dafür hat die KfW einen [digitalen Förderassistenten](#) eingerichtet.

Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit

Das Sonderprogramm besteht aus zwei Teilen: Teil A für Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten endete bereits zum Jahreswechsel und wird nun im „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021“ fortgesetzt. Teil B für Träger des langfristigen gemeinnützigen internationalen Jugendaustauschs läuft noch bis zum 31. August 2021.

Sollten Sie durch dieses Programm Beihilfen erhalten haben, beachten Sie bitte dringend die **Frist zum 31.03.2021** zur Vorlage des **Verwendungsnachweises**. Diese Frist kann in begründeten Einzelfällen verlängert werden.

Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021

Dieses Programm bildet einen Schwerpunkt der heutigen Veranstaltung, setzt das vorherige Sonderprogramm Teil A fort und wird in diesem Dokument gesondert behandelt. Beachten Sie die **Antragsfrist am 28.03.2021!**

Beihilferecht und Bundesregelungen

Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten waren, wurde zunächst schnelle und unbürokratische Hilfe versprochen. Dieses Versprechen kollidierte jedoch sehr schnell mit der Realität und Teil dieser Realität ist das europäische Beihilferecht.

Im Kern beschränkt das europäische Beihilferecht als ein Teil des Wettbewerbsrechts die Möglichkeit einzelner Mitgliedsstaaten der EU, nationale Unternehmen staatlich zu unterstützen und dadurch besser zu stellen als die europäische Konkurrenz. Das soll eine Wettbewerbsverzerrung innerhalb des europäischen Binnenmarktes verhindern. Ausdruck dieses Prinzips ist [Art. 107 Abs. 1 AEUV](#).

De-minimis-Beihilfe-Regelungen

Bereits aus präpandemischen Zeiten gibt es die De-minimis-Beihilfe-Regelungen der EU. De minimis bedeutet so viel wie „Dinge von geringer Bedeutung“. Beihilfen eines EU-Mitgliedstaates an ein Unternehmen bedürfen der Genehmigung durch die Europäische Kommission, wenn sie sich wettbewerbsverzerrend auswirken können. Als De-minimis-Beihilfen gelten Beihilfen, die von einem Mitgliedstaat an ein Unternehmen vergeben werden und deren Betrag als geringfügig anzusehen ist, weil damit (widerlegbar) vermutet wird, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht stattfindet. Folglich sind sie von der Anwendung der Wettbewerbsregeln ausgenommen. Eine De-minimis-Beihilfe ist auf Grund ihres Volumens nicht genehmigungspflichtig. Für Unternehmen (die nicht Straßenbau betreiben, in der Agrar-Wirtschaft tätig sind, Fischerei betreiben oder Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen¹) beträgt die Höchstgrenze von De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR in drei Steuerjahren. Möchte die Bundesregierung darüber hinaus Beihilfen gewähren, benötigt sie eine weitere Rechtsgrundlage, und es war sehr schnell absehbar, dass dieser Rahmen schnell zu klein würde.

Befristeter Rahmen

Die Europäische Kommission hat, um weitere Rechtsgrundlagen zu ermöglichen, *die Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft an-*

¹ Im Folgenden gehen wir davon aus, dass es um ein gewöhnliches Unternehmen geht, zum Beispiel einen Reiseveranstalter oder eine Herberge. Teilweise bestehen abweichende Regelungen für Agrar-Unternehmen, Fischerei- und Aquakulturunternehmen und für Dienstleister von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

gesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (mittlerweile 5. Änderung vom 28.01.2021) angenommen. Dieser „[Befristeten Rahmen](#)“ (auch „Temporary Framework“ genannt) versetzt die Mitgliedstaaten in die Lage, einen weiten Spielraum in den Beihilfenvorschriften für gezielte Maßnahmen zugunsten der Wirtschaft zu nutzen. Der Befristete Rahmen ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Unternehmen aller Art mit direkten Zuschüssen, Vorschüssen, vergünstigten Darlehen und Garantien mit ausreichend Liquidität zu versorgen, um die Wirtschaftstätigkeit während und nach der COVID-19-Pandemie aufrecht zu erhalten. Der Befristete Rahmen sieht fünf Arten von Beihilfen vor: 1) direkte Zuschüsse, rückzahlbare Vorschüsse oder Steuervorteile, 2) staatliche Garantien für Bankdarlehen an Unternehmen, 3) vergünstigte öffentliche Darlehen an Unternehmen, 4) Zusicherungen für Banken, die staatliche Beihilfen an die Realwirtschaft weiterleiten und 5) kurzfristige Exportkreditversicherungen.

Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

Auf dieser Grundlage hat das BMWi zu Beginn des Jahres 2020 zunächst die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 erlassen. Dort stand unter § 1 Abs. 1 zunächst:

„Auf Grundlage dieser Beihilferegelung können beihilfegebende Stellen sog. Kleinbeihilfen an Unternehmen gewähren. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 EUR [Anmerkung: Inzwischen 1.800.000 EUR] nicht übersteigen.“

Mittlerweile gilt die [vierte geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020](#).

Da auch die Europäische Kommission ihren Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie (Temporary Framework) am 28. Januar 2021 erneut verlängert und erweitert hat, wurde inzwischen die beihilferechtliche Obergrenze für Kleinbeihilfen auf 1,8 Millionen EUR pro Unternehmen erhöht.

Die ersten Soforthilfen im Mai 2020

Nun, nachdem der „Befristet Rahmen“ der Europäischen Kommission und die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 des BMWi veröffentlicht waren, war der rechtliche Weg frei, um weitere gesetzliche Regelungen zu schaffen, wegen denen dann tatsächlich Geld an die betroffenen Unternehmen ausgezahlt werden konnte. Als ein Beispiel nennen wir hier die Richtlinie des Landes NRW „[NRW-Soforthilfe](#)“ vom 31.05.2020. Diese Richtlinie gewährte Beihilfen als Billigungsleistung und führt als Rechtsgrundlage die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 an.

Das Problem hierbei war, dass die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 einen Höchstbetrag von 800.000 EUR vorsah und wenn ein Unternehmen weitere Beihilfen in Anspruch nahm, die ebenfalls auf der Rechtsgrundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 beruhen, die gewährten Summen addiert werden müssen und den Maximalbetrag nicht überschreiten dürfen.

Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020

Auf Grundlage des „Befristeter Rahmen“ der Europäischen Kommission hat das BMWi am Ende des Jahres zusätzlich die [Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020](#) erlassen, die von der Europäischen Kommission am 20.11.2020 genehmigt wurde.

Dort heißt es in § 2 Abs. 4, 5:

„(4) Die Beihilfeintensität darf 70 % der ungedeckten Fixkosten nicht übersteigen, außer bei kleinen und Kleinstunternehmen (...) bei denen die Beihilfeintensität 90% der ungedeckten Fixkosten nicht übersteigen darf.

(5) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Fixkostenhilfen darf den Höchstbetrag von 3 Millionen Euro pro Unternehmen nicht übersteigen.“

Eine erste Wirkung erzielte diese Bundesregelung Fixkostenhilfe als am 04.12.2020 auf der Webseite ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de die FAQ unter Punkt 4.16 zur damals schon laufenden Überbrückungshilfe II geändert wurde und plötzlich bereits gestellte Anträge inhaltlich falsch waren. Die Bundeskammer der Steuerberater musste erwirken, dass Anträge, die bis zum 05.12.2020 bereits gestellt waren, nicht mehr geändert werden mussten (wohlgemerkt zu einem Zeitpunkt, als nachträgliche Änderungen der Anträge technisch noch gar nicht möglich waren). Die Korrektur solcher Anträge soll nunmehr in der Schlussrechnung passieren und kann dort Rückzahlungen auslösen. Der Bezug auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe kann die gewährte Hilfe aber auch insgesamt erhöhen und bringt eventuell andere Antragsvoraussetzungen (und benötigte Nachweise) mit sich.²

Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)

Am 21.01.2021 trat die „Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie

² Die BStBK weist darauf hin, dass die Aussage, es haben sich die Antragsvoraussetzungen geändert, falsch sei, weil die Hilfen von Anfang an unter dem Vorbehalt des EU-Beihilferechts standen, siehe [hier](#).

erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ in Kraft, kurz „[Bundesregelung November/Dezemberhilfe \(Schadensausgleich\)](#).“ Anders als die zuvor genannten Bundesregelungen basiert diese nicht auf dem „Befristeten Rahmen“ sondern auf [Art. 107 Abs. 2 b\)](#) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, Unternehmen auch dann Beihilfen in Form der Novemberhilfe/Dezemberhilfe gewähren zu können, wenn die maximalen Beihilfesummen der anderen beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen (De-minimis-Beihilfe, Kleinbeihilfe, Fixkostenbeihilfe) bereits ausgeschöpft sind.

Praktische Relevanz

Die vorstehenden Ausführungen über Rechtsgrundlagen der bereitstehenden Corona-Hilfen haben praktische Relevanz gewonnen. War es zuvor im unternehmerischen Interesse, so viele Beihilfe wie möglich zu beziehen, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage diese gewährt werden, stehen den Unternehmen nun verschiedene beihilferechtliche Wahlmöglichkeiten und Kombinationsmöglichkeiten zur Verfügung und die Unternehmerin muss die strategische Entscheidung treffen, welche Beihilfen sie auf welcher Grundlage beziehen möchte.

Diese Frage stellt sich (zurzeit) insbesondere dann, wenn Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe beantragt wurde. Es besteht nun die Möglichkeit bei der Beantragung oder nachträglich durch einen Änderungsantrag zu entscheiden, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe gewährt werden soll.

Die damit verbundenen Regelungen sind sehr komplex, die beste Lösung muss für jedes Unternehmen im Einzelfall ermittelt werden und die Rechtslage entwickelt sich zurzeit noch sehr dynamisch.

Ziel dieses Beitrags kann es daher nur sein, Problembewusstsein und Grundverständnis zu schaffen. Wir haben das Problem daher auch stark verkürzt dargestellt.

Im Kern muss jedes Unternehmen, das Corona-Hilfsprogramme nutzt einen Überblick darüber behalten, welche gewährten oder noch zu gewährenden Hilfen auf welchen Beihilfegrundlagen beruhen und wie groß jeweils der Spielraum ist, bis der Maximalbeihilfebetrug der jeweiligen Grundlage aufgebraucht ist. Da nicht jede Hilfe auf jeder Beihilfegrundlage beruhen kann, nur bei einigen Hilfen einige Grundlagen zur Wahl stehen, muss ein geschicktes Beihilfen-Management betrieben werden!

Zur vertieften Problembehandlung raten wir dringend Rücksprache mit ihrem Steuerberater zu halten. Ebenfalls verweisen wir auf die FAQ des BMWi zu den verschiedenen Hilfsprogrammen, insbesondere auch auf die [FAQ zu Beihilferegelungen \(für alle Programme\)](#).

Außerdem verweisen wir auf folgende [Information zum EU-Beihilferecht](#) der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt. Dort finden Sie u.a. hilfreiche grafische Darstellungen, welche Hilfen auf welcher Rechtsgrundlage oder auf welcher Kombination von Rechtsgrundlagen bezogen werden können.

Wahlmöglichkeiten Überbrückungshilfe III

Beispielhaft möchten wir an dieser Stelle einmal die beihilferechtlichen Wahlmöglichkeiten aufführen, die eine Unternehmerin hat, wenn sie die Überbrückungshilfe III beziehen möchte. Ihr stehen dann die folgenden vier Varianten zur Wahl³:

- Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, ggf. kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung (beihilferechtlich zulässiger Höchstbetrag: 2.000.000 EUR)
- Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 (beihilferechtlich zulässiger Höchstbetrag: 10.000.000 EUR)
- Kumulierung der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (beihilferechtlich zulässiger Höchstbetrag: 11.800.000 EUR)
- Kumulierung der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sowie De-Minimis-Verordnung (beihilferechtlich zulässiger Höchstbetrag: 12.000.000 EUR)

Die Unternehmerin muss bei Ihrer Wahl jedoch auch berücksichtigen, dass die jeweils noch auszahlende mögliche Beihilfe sich um den Betrag reduziert, der aufgrund derselben beihilferechtlichen Grundlage bereits in anderen Hilfsprogrammen ausgezahlt wurde.

Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021

Zu diesem Programm folgen die Details im nachfolgenden Abschnitt. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass bei der Beantragung die Antragstellerin ein Wahlrecht hat, ob der Zuschuss auf

³ Dieses Beispiel gilt nur für Unternehmen, die vor dem 01.01.2019 gegründet worden, Unternehmen, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.04.2020 gegründet wurden, fallen in jedem Fall unter die „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“.

Grundlage der *Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020* oder der *Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020* gewährt werden soll.

Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021

Das Programm bildet die Fortsetzung des Teils A des gleichnamigen Programms des Vorjahres und wird später auch die Fortsetzung des aktuell noch laufenden Teils B für den langfristigen internationalen Jugendaustausch sicherstellen.

Wir beschäftigen uns an dieser Stelle jedoch nur mit Teil A. Dieser richtet sich an Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten und Familienferienstätten

BEACHTEN SIE DIE ANTRAGSFRIST: 28.03.2021

Die Förderperiode umfasst den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021.

Die Hilfen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen in Höhe von bis zu 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses *oder* als Zuschuss zu den ungedeckten Fixkosten zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2021 gewährt. (Bitte beachten Sie im letzten Satz das *oder*, zu den beihilferechtlichen Regelungen später mehr.)

Die Höchstförderung pro Bett wurde auf 800 Euro angehoben.

Die Antragstellung erfolgt bei der jeweils zuständigen Zentralstelle. Die Zentralstellen beraten die Antragsteller in allen Phasen der Förderung und fungieren als Ansprechpartner, ihnen obliegt die Mittelbewirtschaftung, die Weiterleitung der Mittel sowie deren Abrechnung. Sie vertreten alle Antragsteller in ihrem jeweiligen Handlungsfeld der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit oder Familienerholung.

Der Antrag muss bis zum 28.03.2021 bei der Zentralstelle eingegangen sein.

Die Zentralstellen

Für das Sonderprogramm sind folgende Zentralstellen benannt worden:

- Das Deutsche Jugendherbergswerk (DJH) Hauptverband e.V. für Jugendherbergen

Zentralstelle-jugend@jugendherberge.de

- Der Verband der Kolpinghäuser e.V. (VKH) für Familienferienstätten
zentralstelle@kolpinghaeuser.de
- Der Landesverband KiEZe Sachsen e.V. für Kindererholungszentren
zentralstelle1@kiez.com
- Die Naturfreundejugend Deutschlands für Naturfreundehäuser
zst-info@naturfreundejugend.de
- Der Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten (AdB) für die Bildungsstätten der politischen Kinder- und Jugendbildung
regiestelle@adb.de
- Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) für die Einrichtungen der nicht-konfessionellen Mitgliedsverbände, seiner Anschlussverbände sowie weiterer Jugendverbände
coronahilfen@dbjr.de
- Die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (BKJ) für Einrichtungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung
zentralstelle@bkj.de
- Die Deutsche Sportjugend (dsj) für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Sport
sonderprogramm-jugend@dsj.de
- Der Verband Deutscher Schullandheime (VDS) für Schullandheime innerhalb und außerhalb des Verbandes
Bundeszentralstelle@schullandheim.de
- Die Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend e.V. (aej) als Zentralstelle der evangelischen Jugendverbandsarbeit
haeuserfoerderung@aej-online.de
- Das Jugendhaus Düsseldorf e.V. als Zentralstelle der katholischen Jugendverbandsarbeit
Foerderabteilung@jugendhaus-duesseldorf.de

Beihilferechtliche Grundlage

Die Höhe des möglichen Zuschusses richtet sich nach der beihilferechtlichen Grundlage, die der Billigkeitsleistung zugrunde liegt.

Es sind zwei beihilferechtliche Grundlagen möglich, der Antragsteller kann hier ein Wahlrecht ausüben:

- Hilfen nach der **Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020** werden als Billigkeitsleistungen für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 zur Abwendung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde.
- Hilfen nach der **Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020** werden als Billigkeitsleistungen gewährt, um im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 entstehende Fixkosten zu decken, die aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht gedeckt werden können.

Je nachdem welche beihilferechtliche Grundlage hier gewählt wird, muss entweder eine existenzgefährdende Wirtschaftslage durch die Covid-19-Pandemie nachgewiesen oder eine Prognose über einen zu erwartenden Liquiditätsengpass glaubhaft gemacht werden. Hier wird deutlich, dass die Nachweispflichten im Antrag sich bei den beiden beihilferechtlichen Grundlagen unterscheiden.

Im Falle der Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 hat der Antragsteller durch eine Prognose der im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 zu erwartenden Einnahmen und laufenden Ausgaben einen Liquiditätsengpass glaubhaft zu machen und zu versichern, dass die existenzgefährdende Wirtschaftslage unmittelbar durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde.

Im Falle der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 hat der Antragsteller durch eine Prognose der im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 zu erwartenden Verluste Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 glaubhaft zu machen und zu versichern, dass die Umsatzeinbußen unmittelbar durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurden. Zur Ermittlung der für den beihilfefähigen Zeitraum maßgeblichen Umsatzeinbußen wird auf § 2 Abs. 3 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 verwiesen.

Höhe des Zuschusses

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 800 EUR pro Bett gewährt, allerdings gibt es eine maximale Zuschuss-höhe, die nicht überschritten werden kann. Wie hoch diese maximale Zuschusshöhe liegt, hängt von der beihilferechtlichen Grundlage ab.

- Im Falle der Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von maximal 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses gewährt.
- Im Falle der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 richtet sich die maximale Zuschusshöhe gemäß § 2 Abs. 4 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 nach der Größe des Trägers. Träger, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt, wird ein einmaliger Zuschuss von maximal 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten gewährt. Träger mit mindestens 50 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von mehr als 10 Millionen Euro erhalten einen Zuschuss von maximal 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten.

Die sich hieraus ergebende mögliche Differenz zwischen den maximal möglichen Zuschusshöhen, sollte nicht das alleinige Entscheidungskriterium dafür sein, welche beihilferechtliche Grundlage gewählt wird. Diese Entscheidung muss immer in Relation zu anderen erhaltenen oder anvisierten staatlichen Hilfsleistungen stehen.

Wurde zum Beispiel bereits im Rahmen einer anderen staatlichen Hilfe, die ebenfalls auf der Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020 basierte, eine Beihilfe von annähernd 1.800.000 EUR geleistet, so ist diese Rechtsgrundlage fast ausgeschöpft und ein Rückgriff auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erscheint sinnvoll.

Der Antrag

Der Antrag muss bis zum 28.03.2021 bei der zuständigen Zentralstelle eingegangen sein. Dies soll in digitaler Form geschehen, die Dokumente sollen in Ordner zusammengefasst und als ZIP-Datei komprimiert sein per E-Mail oder Cloud an die Zentralstelle übermittelt werden.

Dem Antrag sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Wirtschaftsplan 2021,

- Jahresabschluss 2019,
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII oder ein glaubhafter Nachweis entsprechender Aktivitäten in den Handlungsfeldern Kinder- und Jugendbildung oder Kinder- und Jugendarbeit oder im Handlungsfeld Familienerholung nach §16 SGB VIII,
- Nachweis über die dauerhaft zugelassene Anzahl der Betten bzw. Übernachtungskapazitäten,
- Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme des Zuschusses und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder sowie weiterer auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährter Hilfen der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag von 1,8 Millionen Euro bzw. im Falle der Gewährung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag von 10 Millionen Euro nicht überschritten wird.

Werden für mehrere Betriebsstätten eines Antragstellers Billigkeitsleistungen beantragt, sind die Anträge gesammelt einzureichen.

Glaubhafter Nachweis

Hat der Antragsteller keine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, so muss er einen glaubhaften Nachweis über entsprechende Aktivitäten in den Handlungsfeldern Kinder- und Jugendbildung oder Kinder- und Jugendarbeit oder im Handlungsfeld Familienerholung nach §16 SGB VIII erbringen. Ein solcher Nachweis kann zum Beispiel enthalten:

- Satzung, die Hinweise darauf enthält, dass Jugendarbeit geleistet wird
- Nachweis über überwiegende Belegung durch Kinder und Jugendliche
- Pädagogisches Konzept, in dem Gruppenangebote und Lernziele dargestellt sind
- Bericht über regelmäßige Durchführung von pädagogisch begleiteten Aktionen
- Darüber hinaus können weitere Unterlagen (wie z.B. Publikationen) eingereicht werden, die eine Tätigkeit in der Jugendarbeit untermauern.

Wichtig ist, dass die Häuser darstellen, dass sie nicht bloß reine Übernachtungsstätten sind, sondern selbst aktiv Jugendarbeit leisten.

Weitere Ressourcen

Sie können mit den Folgenden externen Quellen weitere Informationen über das Programm erhalten.

Die [offizielle Seite zum Sonderprogramm](#) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend enthält grundlegende Informationen und weiterführende Links, auch zu der Förderrichtlinie und den Antragsformularen.

Die [Hintergrundmeldung](#) des Ministeriums fasst die wesentlichen Punkte zusammen.

Die [Website des VDS](#) enthält in viele hilfreiche Informationen. Dort ist auch eine Vorlage für die Ordnerstruktur zur digitalen Übermittlung zu finden, sowie zahlreiche Vorlagen für benötigte Dokumente.

Betriebsschließungsversicherungen

Es gibt zunehmend Gerichtsentscheidungen in der Frage, ob die Betriebsschließungen im Rahmen der Corona-Verordnungen einen Versicherungsfall bestehender Betriebsschließungsversicherungen darstellen.

Wie wir bereits mehrfach geschrieben haben: Es kommt auf den Einzelfall, sprich auf die jeweiligen Konditionen des Vertrags an. In vielen Fällen besteht im Versicherungsvertrag eine dynamische Verweisung auf die §§ 6, 7 IfSG. Jüngst meldete ein Fachmagazin, es hätten nun 9 Gerichte in insgesamt 18 Entscheidungen eine dynamische Verweisung auf die §§ 6,7 IfSG für wirksam gehalten und somit einen Versicherungsschutz bejaht.

In anderen Verträgen sind abschließende Auflistungen der versicherten Krankheiten und Krankheitserreger enthalten. Dort wird der Versicherungsschutz eher verneint – denn das neuartige Corona-Virus taucht in diesen Auflistungen nicht auf.

Teilweise entscheiden unterschiedliche Gerichte bei gleichen Vertragstexten unterschiedlich. Bisher ist noch keine BGH-Entscheidung ergangen und bis dahin wird es wohl auch noch mehrere Monate dauern.

Für Versicherungsnehmer droht in vielen Fällen eine Verjährung der Ansprüche.

Zunehmend wird auch die Frage diskutiert, ob ein unterzeichneter Vergleich, zum Beispiel nach der sogenannten „bayerischen Lösung“ nachträglich angefochten werden kann.

Insgesamt bleibt die Entwicklung hier spannend und wird uns sicher noch längere Zeit beschäftigen.

Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz

Eine Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz kommt in den typischen Fällen der Betriebsschließungen im Zuge der Corona-Pandemie nicht in Betracht, denn dafür braucht es ein individuell ausgesprochenes Tätigkeitsverbot oder eine angeordnete Quarantäne. Wir möchten dieses Thema noch einmal abschließend erörtern.

Entschädigung nach § 56 IfSG

Zu Beginn der Covid-19-Pandemie wurde die Frage diskutiert, ob eine Entschädigung nach [§ 56 IfSG](#) auch dann in Betracht kommt, wenn aufgrund einer Allgemeinverfügung ganze Branchen einem Tätigkeitsverbot unterliegen. Da diese Fragestellung für die bundesdeutsche Rechtsgeschichte neu war und für viele überraschend kam, ist es verständlich, dass sehr schnell sehr viele Meinungen dazu im Netz verbreitet wurden.

Inzwischen ist ganz herrschende Auffassung, dass für die Anwendung von § 56 IfSG eine konkrete Gefährdung vorliegen muss, Allgemeinverfügungen hingegen präventive Wirkungen haben sollen und nicht zum Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG führen können.

Konkret muss also eine durch das Gesundheitsamt ausgesprochene Quarantäne oder eine durch das Gesundheitsamt angeordnete Betriebsschließung eines konkreten Betriebes vorliegen, um einen Entschädigungsanspruch auszulösen (daneben gibt es noch einen Anspruch auf Entschädigung wegen Kinderbetreuung, auf den hier nicht eingegangen wird). Die Maßnahme des Gesundheitsamtes muss also auf §§ [30](#), [31](#), [42](#) IfSG beruhen.

Allgemeinverfügungen basieren jedoch auf § 32 IfSG, eine Entschädigung nach § 56 IfSG kommt daher nicht in Betracht.

Wird das Gesundheitsamt tatsächlich nach §§ [30](#), [31](#), [42](#) IfSG tätig und verhängt Quarantäne oder ein Berufsausübungsverbot, kann die Entschädigung dennoch ausgeschlossen sein, wenn nämlich aufgrund einer Allgemeinverfügung eh keine berufliche Tätigkeit in dem betreffenden Zeitraum möglich gewesen wäre oder wenn eh andere Kompensationszahlungen getätigt worden sind.

Sollte in Einzelfällen ein Anspruch bestehen wird auf dieses Internet-Angebot des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat verwiesen: <http://www.ifsg-online.de/index.html> Anträge müssen online gestellt werden.

Entschädigung nach § 65 IfSG

Die andere Entschädigungsklausel, welche das IfSG enthält ist § 65 IfSG. Dieses beschränkt sich vom Wortlaut her aber schon auf Gegenstände, nämlich solche Gegenstände, die vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert wurden durch Maßnahmen, die aufgrund von §§ 16 und 17 IfSG durchgeführt worden sind.

Ein Anspruch auf Entschädigung aufgrund dieser Norm dürfte im Zuge der Corona-Pandemie damit regelmäßig nicht bestehen.

Erweiterter Verlustrücktrag

Der Koalitionsausschuss hat sich auf eine Verdoppelung des Verlustrücktrags geeinigt. Dadurch können Betriebe pandemiebedingte Verluste mit Gewinnen aus dem Vorjahr verrechnen und damit Steuern sparen.

Der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 wird auf maximal zehn Millionen Euro beziehungsweise 20 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung erweitert.

Die Maßnahme ist Teil des [Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes](#) vom 10.03.2021.

Kurzarbeitergeld und Urlaub

Wir möchten Sie auf die [fachliche Weisung der Arbeitsagentur vom 23. Dezember 2020](#), mit der sie die Regelungen zum Kurzarbeitergeld-Verfahren für das Jahr 2021 festlegt, hinweisen:

Seit dem 01.01.2021 muss Erholungsurlaub wieder eingebracht werden, um Kurzarbeit zu vermeiden, wenn die Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem nicht entgegenstehen.

(Das ist die gewöhnliche Regelung, war aber zu Beginn der Covid-19-Krise ausgesetzt worden. Hintergrund war damals, dass man die individuellen Urlaubswünsche der Arbeitnehmer mit Kindern besonders schützen wollte.)

Die Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern stehen dem in folgenden Fällen entgegen:

- Es besteht eine Urlaubsplanung für 2021, zum Beispiel durch eine Urlaubsliste, einen Urlaubsplan oder Betriebsferien (§ 87 I Nr. 5 BetrVG)
- Es besteht keine Urlaubsplanung, aber Urlaubsansprüche aus 2021 können in das Urlaubsjahr 2022 übertragen werden.

Bitte beachten Sie auch, dass Arbeitnehmer grundsätzlich vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld vorrangig ihren Resturlaub aus dem Vorjahr einsetzen müssen. Auch dies gilt nur, wenn vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer zur anderweitigen Nutzung des Resturlaubs dem nicht entgegenstehen. Diese Urlaubswünsche der Arbeitnehmer gehen generell vor.

Ansonsten bleiben die Regelungen bezüglich Kurzarbeitergeldes und Urlaub unverändert bestehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere älteren Skripte oder empfehlen diesen [Beitrag](#) zum Thema von Haufe.

FAQ – Online Beratung vom 19.03.2021

FRAGE I: Verlust der Gemeinnützigkeit

Geschätzte Adressat*innen,

in zwei Telefonaten am Wochenende ging es u.a. um die Frage, wie denn vor allem die Finanzämter wohl reagieren, wenn durch Jahresabschluss klar wird, dass ein Haus die satzungsgemäßen Zwecke nicht umgesetzt hat im abgelaufenen Jahr.

Beispiele: ein Schullandheim nimmt spargelstechende Rumänen auf, ein anderes Haus hat 90% der Übernachtungen mit steuerpflichtigen Familien realisiert usw. Die Liste möglicher Verfehlungen ist lang.

Rein von den Fakten her liegt dann wohl ein Verstoß gegen die Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke vor, einhergehend mit einem Verstoß gegen die Vorgaben / Grenzen des wirtschaftlichen Zweckbetriebes. Verlust der Gemeinnützigkeit und vor allem nachgelagerte Besteuerung sind schnell erkennbare mögliche Folgen.

Nun gehen wir wohl alle davon aus, dass so nicht gehandelt werden wird. Aber dürfen wir sicher sein? Dürfen wir bspw. bewusst Gästegruppen bewerben, die uns in diese Bredouille bringen? Es müssen ja nicht gleich Spargelstecher sein, denn schon Familien stehen bei den meisten Schullandheimen nicht im Satzungszweck. Das lässt sich sicher auf die Masse der Gemeinnützigen übertragen. Und weitere Gästegruppen, die vor den Klassen werden reisen dürfen, sind absolut denkbar mit gleicher Problematik.

Meine Frage: gibt es vllt einen Erlass oder eine Regelung, die diesem Umstand Rechnung trägt? Ganz hinten in meinem Kopf erinnere ich da was, aber kriege es nicht nach vorn, um im Bild zu bleiben. Zweite Frage: Soll ein Haus proaktiv eine verbindliche Auskunft vom FA holen? Die ja bekanntlich auch nur bedingt hilft, aber vllt besser ist als nichts?

ANTWORT I:

Es existieren tatsächlich Regelungen, die gemeinnützigen Körperschaften ein weiteren Handlungsraum in der Corona-Krise gewähren sollen, ohne sie in die Gefahr zu bringen, durch Tätigkeiten, die außerhalb ihres Satzungszweckes liegen ihre Gemeinnützigkeit zu verlieren – diese Erleichterungen lassen sich aber schwer mit den genannten Beispielen (Übernachtung von rumänischen Erntehelfern und Familien) in Einklang bringen.

Privilegiert werden Tätigkeiten „zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise“, als Beispiele werden Einkaufshilfen genannt. Tätigkeiten, die allein dazu dienen, das man selbst die Auswirkungen der Corona-Krise bewältigt, sind damit eher nicht gemeint. Wir zitieren aus dem Dokument [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) des Bundesfinanzministeriums vom 23.02.2021, dort Seite 25, Teil X. Maßnahmen im Gemeinnützigkeitssektor und für gesellschaftliches Engagement in der Corona-Krise, Frage 6:

„Dürfen steuerbegünstigte Körperschaften (zum Beispiel gemeinnützige Vereine oder Stiftungen) außerhalb ihrer Satzungszwecke zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise tätig werden (zum Beispiel durch Einkaufshilfen)?

Alle steuerbegünstigten Körperschaften dürfen sich unabhängig von ihren Satzungszwecken zur Bewältigung der Auswirkung der Corona-Krise engagieren. Dieses Engagement ist keine Gefahr für die eigene Gemeinnützigkeit. Das Finanzamt wird aus diesen satzungsfremden Aktivitäten keine negativen Konsequenzen für die Gemeinnützigkeit ziehen. Beispielsweise kann ein gemeinnütziger Verein für ältere, besonders gefährdete Personen oder für hilfsbedürftige Personen in häuslicher Quarantäne Einkaufshilfen übernehmen. Hierbei können auch Mittel des Vereins eingesetzt werden. Ebenso kann eine gemeinnützige Forschungseinrichtung vorhandene Schutzmasken unentgeltlich an gefährdete oder betroffene Personen verteilen. In beiden Fällen ist eine vorherige Änderung der Satzung insoweit nicht erforderlich. Unterstützungsleistungen, mit denen keine gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke verfolgt werden, zum Beispiel an von der Corona-Krise besonders betroffene gewerbliche Unternehmen, Selbständige oder entsprechende Hilfsfonds der Kommunen, sind hingegen nicht begünstigt.“

Im Ergebnis lässt sich leider festhalten, dass die Finanzverwaltung das Problem gesehen hat – und sich für eine restriktive Lösung entschieden hat: Privilegiert werden nur Zwecke, die der Bewältigung der Krise dienen, es findet kein allgemeines bedingungsloses Aussetzen der strengen Regelungen statt.

Körperschaften, die gegen ihren Satzungszweck verstoßen haben, müssen also leider tatsächlich mit dem Verlust ihrer Gemeinnützigkeit rechnen.

Vielleicht ist der Weg, die jeweiligen Tätigkeiten, so zu begründen, dass sie doch der Bewältigung der Krise gedient haben: Die Erntehelfer waren notwendig, die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung während der Pandemie zu sichern, deswegen wurde ihnen Obhut gewährt; vom Lockdown psychisch angeschlagenen Familien wurde ein Erholungsurlaub ermöglicht, um die Folgen der Krise besser bewältigen zu können. Juristisch bewegen Sie sich hier jedoch auf sehr dünnem Eis. Wir sehen hier tatsächlich ein gravierendes Problem auf viele Gemeinnützige zukommen.

Vielleicht ist der Weg ein tieferes Problembewusstsein in der Finanzverwaltung zu schaffen, Gespräche zur Sondierung zu führen und zu versuchen, über Interessenverbände politischen Druck in dieser Frage zu generieren.

Vielleicht hilft es kurzfristig, alle Möglichkeiten zu nutzen, Steuererklärungen möglichst spät abzugeben, falls die jeweiligen Fristen verlängert werden.

FRAGE II: Abgrenzung Einzelleistungen / Verbunde Reiseleistungen

Sehr geehrtes Bundesforum-Team,

wir sind eine kleine kommunal geführte Jugendherberge mit Anschlussvertrag an den Landesverband für Jugendherbergen in Sachsen-Anhalt e.V.

Aufgrund dieser Konstellation organisieren wir die Aufenthaltsprogramme auf eigene Faust und nutzen hierfür Einrichtungen für Bildung, Kultur und Sport genauso wie gewerbliche Anbieter oder Privatpersonen, die für ein kleines Entgelt den Kindern ein paar schöne Stunden oder Basteleien anbieten möchten.

Wir haben aufgrund der Entwicklungen im Pauschalreiserecht unser System so ausgerichtet, dass bei uns erst die Belegungsverträge mit den Verpflegungsleistungen gebucht und dann später die Programmwünsche erfasst und vermittelt bzw. organisiert werden.

Die Gästegruppen können sich hierfür aus dem folgenden Katalog etwas raussuchen: https://www.jugendherberge.de/fileadmin/landesverbaende/sachsen-anhalt/jugendherbergen/haldensleben/downloads/programme_bis_zum_umfallen_2021.pdf

Und wir stellen anschließend den Ablauf und die Kosten zusammen, damit die Gruppe einen Überblick bekommt (s. Anlage)

Das Landesschulamts hatte uns im Rahmen der Übernahme von coronabedingten Stornierungskosten angedeutet, dass wir uns im Pauschalreiserecht befinden, was jedoch der Träger (die Stadt Haldensleben) und der Kommunale Schadensausgleich (als Versicherer) anders sehen.

Wir könnten es zudem gar nicht leisten, feste Pauschalreisen anzubieten, da zahlreiche Anbieter nur auf Zuruf und in ihrer Freizeit zur Verfügung der Kinder stehen. Verbindliche Termine sind zwar wünschenswert, können aber eigentlich nicht wirklich garantiert werden. Dann muss man häufiger auch mal umdisponieren, was (pauschalreiserechtlich) den Charakter einer Reise verfälschen und somit Reisepreispachlässe verursachen könnte. Unser System ist sehr erfolgreich und unsere Einrichtung sehr beliebt, aber ob ich die Veranstalter alle vertraglich in die Pflicht nehmen kann, mag ich bezweifeln. Dann würden sie mir abspringen.

Ich hoffe, ich konnte den Fall verständlich übermitteln. Falls Fragen offen sind, würde ich mich freuen, wenn Sie sich kurzerhand zurückmelden. Auf jeden Fall würde uns Ihre Meinung interessieren und welche Hinweise Sie für uns hätten.

ANTWORT II:

Im Reiserecht unterscheidet man zwischen Einzelleistungen und verbundenen Einzelleistungen. Verbundenen Einzelleistungen bilden eine Pauschalreise. Im Gesetz heißt es wörtlich:

„Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise.“ ([§ 651a Abs. 2 S. 1 BGB](#))

Beachten Sie bitte den zitierten Paragraphen. Beachten Sie dort bitte auch Abs. 4. Nach unserem Verständnis schließen Ihre Gäste vor Ort separate Verträge mit externen Anbietern von Aktivitäten und rechnen die Kosten direkt mit diesen ab. Dann würde es sich nach unserer Rechtsauffassung nicht um eine Pauschalreise handeln.

FRAGE & ANTWORTEN III: Stornierungen

1) Wie ist die rechtliche Lage, wenn die Gruppen heute (während des Lockdowns) ihre Buchung im Mai/ Juni/ Juli stornieren?

Wenn für den Zeitpunkt der geplanten Reise noch keine einschränkende Verordnung existiert (also noch kein Lockdown beschlossen wurde), dann bleiben die gewöhnlichen Stornierungsregelungen bestehen, wie sie vereinbart wurden.

2) Wie ist die rechtliche Lage, wenn eine Gruppe aus der Schweiz aufgrund der rechtlichen Lage dort nicht kommen kann, wir allerdings öffnen dürfen?

Wenn für den Zeitpunkt der geplanten Reise noch keine einschränkende Verordnung existiert (also noch kein Lockdown beschlossen wurde), dann bleiben die gewöhnlichen Stornierungsregelungen bestehen, wie sie vereinbart wurden.

FRAGEN UND ANTWORTEN IV: Überbrückungshilfe III

1) Gibt es eine offizielle Definition wer genau unter die Reise- bzw. Veranstaltungshilfe fällt?

Es gibt die [FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“](#) auf der offiziellen Webseite des BMWi. In dieser – immer wieder aktualisierten – Dokumentation findet man die aktuellen „offiziellen Definitionen“. Dort heißt es u.a.:

„Reisebüros sind alle Vermittler von Reiseleistungen, unabhängig davon, ob die Vermittlung im stationären Vertrieb oder im Onlinevertrieb erfolgt. Soweit Reisebüros nicht als Vermittler, sondern im eigenen Namen tätig werden, gelten sie als Reiseveranstalter.“

Und weiter:

„Die Reisewirtschaft umfasst Reiseveranstalter, Reisebüros, Incoming-Unternehmen und IT- und sonstige Dienstleister mit Schwerpunkt Tourismus.“

Eine Auflistung, welche Wirtschaftszweige von der Sonderregelung Kultur- und Veranstaltungsbranche erfasst sind finden Sie in den FAQ unter Punkt 2.7

2) Welche Posten genau fallen unter "Ausfallkosten"?

Für Veranstaltungen können Ausfall- und Vorbereitungskosten erstattet werden. Beachten Sie in den FAQ im Anhang die Punkte A1.1 und A1.5, dort heißt es:

„Veranstaltungsbezogene und tatsächlich angefallene Kosten in maximal branchenüblicher Höhe sind zu 100% förderfähig. Kosten sind förderfähig unabhängig davon, ob diese Kosten intern (durch eigenes Personal beim Veranstalter) oder extern (durch Beauftragung eines Dienstleisters) angefallen sind.“

Beachten Sie auch die dort aufgeführte detaillierte Liste der förderfähigen Kosten.

3) Gibt es auch irgendwo schriftliche Erläuterungen oder FAQ was für Kosten man geltend machen kann. Abwaschbare Matratzen z b.?

Bitte beachten auch Sie die [FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“](#) auf der offiziellen Webseite des BMWi. Beachten Sie bitte die – jüngst aktualisierte – Dokumentation in Punkt 2.4 zu der Frage, welche Kosten förderfähig sind.

2) Weiß jemand nähere Erläuterungen zu den Kosten, welche man für „Ausbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten“ ansetzen darf? Ich plane den Rückbau von Gemeinschaftssanitäranlagen.

Unter dem soeben zitierten Punkt 2.4 der FAQ findet sich eine Auflistung förderfähiger Kosten und dort unter Punkt 14:

„Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten: Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).

Die Kosten, die ab November 2020 anfallen, sind dem jeweiligen Fördermonat zuzuordnen. Die Kosten März 2020 bis Oktober 2020 können frei auf den Förderzeitraum verteilt werden. Dabei ist für jeden einzelnen Monat die Höchstgrenze von 20.000 Euro zu beachten.

Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen umfassen z. B. Abtrennungen, Teilung von Räumen, Absperrungen oder Trennschilder. (...)“

Der Rückbau von Gemeinschaftssanitäranlagen müsste unserer Auffassung nach davon erfasst sein.

3) Fließt das Geld nachträglich oder im Vorfeld? Wann weiß man, ob die Kosten anerkannt werden

Es werden angefallene Kosten gefördert, also nachträglich. Über die Geschwindigkeit des Verwaltungshandelns können wir keine Aussagen machen.

4) Gibt es noch Tipps von Herrn Schley, welche Maßnahmen man nun angehen könnte, die über die Hilfen abgedeckt wären?

Bauen und digitalisieren! Auch Investitionen in Digitalisierung werden einmalig bis 20.000 EUR gefördert (siehe dazu unter dem gleichen Punkt 2.4, Nr. 14.) Auch Anschaffungskosten von IT-Hardware sind ansetzungsfähig.

5) Kennt Herr Schley noch weitere Fördermöglichkeiten für Unterkünfte außerhalb der ÜHs, die für Unterkünfte interessant sein könnten?

Wenn die Unterkünfte auch pädagogische Arbeit leisten, beachten Sie bitte das „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021“ und die kurz bevorstehende Antragsfrist 28.03.2021! Mehr Infos dazu im Skript.

Informieren Sie sich auf der Website der Landesförderbank Ihres Bundeslandes über KfW-Programme und andere Förderdarlehen.

Weitere Fragen?

Weitere Fragen können Sie gerne per E-Mail stellen. Bitte bedenken Sie dabei, dass die Beantwortung einzelner Fragen auch Zeit in Anspruch nimmt und stellen Sie Ihre Fragen daher bitte rechtzeitig vor dem nächsten Meeting. Bitte nutzen Sie auch die offiziellen [FAQ](#).

Geplanter Termin für das nächste Meeting: *noch kein Termin*

Fragen für das nächste Meeting: service@bundesforum.de

Direkte Fragen an Rechtsanwalt Gunnar Schley: Schley@kgs-hamburg.org

Sie erreichen die Homepage der Kanzlei KGS unter <https://www.rechtsanwaelte-kgs-hamburg.de/>

Bleiben Sie gesund!

Haftungsausschluss: Das vorliegende Dokument wird mit bestem Wissen und Gewissen erstellt und aktualisiert, dennoch sind Fehler – insbesondere in dieser sich dynamisch entwickelnden Situation – nicht ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist es uns nicht möglich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen sowie für die Richtigkeit der verlinkten Inhalte eine Haftung zu übernehmen. Die hier enthaltenen Informationen stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzen eine solche nicht.

Urheberrecht: Dieses Werk stammt von Rechtsanwalt Gunnar Schley und ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](#).

